

Rechtsschutzversicherung in Bezug auf das Urheberrecht

I. Geschichte

1. Das Wendejahr 1994

Bis 1994 gab es einheitliche Allgemeine Rechtsschutzbedingungen (ARB), die von allen Versicherungsanbietern genutzt wurden. Darin war die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Warenzeichen-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum ausgeschlossen. Es gab somit keine Rechtsschutzversicherung im Bereich des Urheberrechts.

1994 wurde die Genehmigungspflicht für Versicherungsbedingungen abgeschafft. Dies ermöglichte Versicherungsanbietern erstmals, voneinander abweichende Bedingungen anzubieten. Trotzdem basieren auch heute noch viele ARB auf Mustern, die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) bereitgestellt werden.

2. Erste Schritte zum Urheberrecht

2012 bot die ARAG die Rechtsschutzversicherung „web@ktiv“ an, die speziell auf Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem im Internet ausgerichtet war. Dazu gehörte erstmals der Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen, auch wenn dieser nur eingeschränkt gewährt wurde. Zum Versicherungsumfang gehörten:

1. der Beratungs-Rechtsschutz für eine Erstberatung im Fall einer Abmahnung, die der Kunde als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten hat (190 Euro je Beratung, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Beratungen jedoch nicht mehr als 500 Euro), sowie
2. der Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung, wenn dem Kunden ein strafrechtliches Vergehen im Internet vorgeworfen wurde, wozu auch die unerlaubte Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke gehörte (Ausnahme bei vorsätzlichem Handeln und bei Vorwurf eines Verbrechens).

Die folgenden Leistungen wurden bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum ausgeschlossen:

1. Schadensersatz-Rechtsschutz, d.h. die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen einschließlich Unterlassungsansprüchen, sowie
2. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, d.h. die Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus Verträgen, die über das Internet abgeschlossen wurden und Verträgen mit Providern über den Internetzugang.

3. Heutiger Stand

Über die folgenden Jahre hat sich das Versicherungsangebot der ARAG im Bereich des Urheberrechts weiterentwickelt und ist in der Fassung vom 06.2019 weitgehend unverändert geblieben. Es gibt nun auch Leistungsvarianten, die sowohl die außergerichtliche, als auch die gerichtliche Vertretung bei Abmahnungen wegen angeblichen Urheberrechtsverstößen im Internet abdecken. Zudem wurde die Versicherungssumme erhöht (maximal 15.000 Euro pro Kalenderjahr im besten Tarif für Privatkunden und 10.000 Euro für Selbstständige und Firmen). Der Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung beim Vorwurf von Urheberrechtsverletzungen im Internet wird in unveränderter Form weiterhin gewährt.

Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigen Eigentumsrechten sind weiterhin vom Schadensersatz-Rechtsschutz und Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht ausgeschlossen.

Letzten Endes hat die Versicherungsbranche die Vertragsbedingungen angepasst. In den Musterbedingungen des GDV vom Oktober 2019 war erstmals der Rechtsschutz bei Vorwurf von Urheberrechtsverstößen als Option enthalten.

4.Ausblick

Der Rechtsschutz im Bereich des Urheberrechts sollte auch in der Zukunft weiter ausgebaut werden. In seiner aktuellen Form eignet sich der Rechtsschutz nur für Personen bzw. Versicherungsnehmer, die selbst gegen das Urheberrecht verstoßen. Vor allem für Urheber wäre es wünschenswert, dass die Durchsetzung von rechtlichen sowie vertraglichen Ansprüchen von der Rechtsschutzversicherung mit erfasst ist.

Für andere geistige Eigentumsrechte, wie z.B. das Markenrecht, gibt es keinen Rechtsschutz.

II. Heutige Optionen: Beispiel ARAG web@ktiv 2019

1. Vorbemerkung

Ein aktuelles Beispiel für eine Rechtsschutzversicherung, die bestimmte urheberrechtliche Angelegenheiten mit einschließt, ist die ARAG web@ktiv 2019. Sie wird für sowohl Privatkunden als auch für Selbstständige und Firmen angeboten. Für beide Zielgruppen gibt es jeweils die Leistungsstufen Basis, Komfort und Premium.

2. Private

a) Basis

Es gibt einen Urheber-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen für eine anwaltliche Erstberatung, wenn der Versicherungsnehmer als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes eine Abmahnung erhalten hat. Im Kalenderjahr werden max. 1.000 Euro für alle Beratungen übernommen.

Außerdem gibt es einen Straf-Rechtsschutz zur Verteidigung, wenn dem Versicherungsnehmer ein strafbares Handeln vorgeworfen wird – dazu gehört die unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

b) Komfort

Es gibt einen Urheber-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen für eine anwaltliche Erstberatung sowie ein außergerichtliches Tätigwerden des Anwalts, wenn der Versicherungsnehmer als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes im Internet eine Abmahnung erhalten hat. Es werden max. 10.000 Euro für alle Beratungen in einem Kalenderjahr übernommen.

Außerdem gibt es einen Straf-Rechtsschutz zur Verteidigung, wenn dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Internetnutzung ein strafrechtlich relevantes Handeln vorgeworfen wird – dazu gehört die unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

c) Premium

Es gibt einen Urheber-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen für eine anwaltliche Erstberatung sowie ein (außer-)gerichtliches Tätigwerden des Anwalts, wenn der Versicherungsnehmer als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes im Internet eine Abmahnung erhalten hat. Es werden max. 15.000 Euro für alle Beratungen in einem Kalenderjahr übernommen.

Außerdem gibt es einen Straf-Rechtsschutz zur Verteidigung, wenn dem Versicherungsnehmer ein strafrechtlich relevantes Handeln im Internet vorgeworfen wird – dazu gehört die unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

Weiterhin wird ein „Webcheck“, die rechtliche Prüfung der privaten Homepage, angeboten, wozu auch die Prüfung von urheberrechtlichen Risiken bei der Verwendung von Texten und Bildern gehört. Es werden einmalig pro Kalenderjahr bis zu 100 Euro erstattet.

3. Selbstständige und Firmen

a) Basis

Es gibt einen Urheber-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen für eine anwaltliche Erstberatung, wenn der Versicherungsnehmer in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes eine Abmahnung erhalten hat. Es werden max. 1.000 Euro für alle Beratungen in einem Kalenderjahr übernommen.

Außerdem gibt es einen Straf-Rechtsschutz zur Verteidigung, wenn dem Versicherungsnehmer in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen ein strafrechtlich relevantes Handeln vorgeworfen wird – dazu gehört die unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

b) Komfort

Es gibt einen Urheber-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen für eine anwaltliche Erstberatung sowie ein außergerichtliches Tätigwerden des Anwalts, wenn der Versicherungsnehmer in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes eine Abmahnung erhalten hat. Es werden max. 5.000 Euro für alle Beratungen in einem Kalenderjahr übernommen.

Außerdem gibt es einen Straf-Rechtsschutz zur Verteidigung, wenn dem Versicherungsnehmer in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen ein strafrechtlich relevantes Handeln vorgeworfen wird – dazu gehört die unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

c) Premium

Es gibt einen Urheber-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen für eine anwaltliche Erstberatung sowie ein (außer-)gerichtliches Tätigwerden des Anwalts, wenn der Versicherungsnehmer in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes eine Abmahnung erhalten hat. Es werden max. 10.000 Euro für alle Beratungen in einem Kalenderjahr übernommen.

Außerdem gibt es einen Straf-Rechtsschutz zur Verteidigung, wenn dem Versicherungsnehmer in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen ein strafrechtlich relevantes Handeln vorgeworfen wird – dazu gehört die unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

III. Beispiele

1. Mitarbeiterfotos

Eine Firma hatte Mitarbeiterfotos online gestellt, ohne sich die Zustimmung des Fotografen einzuholen. Es folgte eine Klage wegen Urheberrechtsverletzung. Sowohl die Beratung durch einen Rechtsanwalt, als auch die Verhandlung mit der Gegenseite in Höhe von ca. 1.000 Euro waren von der Rechtsschutzversicherung gedeckt. Die Firma konnte eine Einigung gegen Zahlung einer Entschädigung erreichen und durfte die Fotos nach Zahlung einer entsprechenden Lizenzgebühr sogar weiterverwenden.

2. Musik im Firmenvideo

Eine Firma hatte ein Firmenvideo mit urheberrechtlich geschützter Musik auf die Webseite gestellt. Es folgte eine Klage wegen dieser Urheberrechtsverletzung. Durch eine Rechtsschutzversicherung wurde ein spezialisierter Rechtsanwalt empfohlen und die Gebühren von rund 3.700 Euro für das Aushandeln eines vorteilhaften Vergleiches gezahlt. Bei entsprechendem Tarif würden sogar die anwaltliche Vertretung vor Gericht sowie die Prozesskosten bezahlt werden.

3. Filmabend

Eine Privatperson hatte für einen Filmabend ein urheberrechtlich geschütztes Video heruntergeladen. Sowohl die Beratung durch einen Rechtsanwalt, als auch die Verhandlung mit der Gegenseite in Höhe von ca. 1.000 Euro waren von der Rechtsschutzversicherung gedeckt. Gegen Zahlung einer Entschädigung konnte eine Einigung erreicht werden.

IV. Kosten Urheber-Rechtsschutz im Überblick

Der Urheber-Rechtsschutz für Privatpersonen unterscheidet sich je nach Leistungsvariante wie folgt: jährlich 1.000 € für Erstberatungen (Basis), 10.000 € für Erstberatungen und außergerichtliches Tätigwerden (Komfort) oder 15.000 € für Erstberatungen und außergerichtliches sowie gerichtliches Tätigwerden (Premium). Beim Urheber-Rechtsschutz für Selbstständige und Firmen sieht es wie folgt aus: jährlich 1.000 € für Erstberatungen (Basis), 5.000 € für Erstberatungen und außergerichtliches Tätigwerden (Komfort) oder 10.000 € für Erstberatungen und außergerichtliches sowie gerichtliches Tätigwerden (Premium).

Bei allen Fragen zu der Rechtsschutzversicherung wenden Sie sich bitte an den Versicherungsmakler Jörg Wanke:

+49 3377 393 918 (Festnetz)

+49 3377 334 599 (Fax)

+49 171 416 8381 (Mobil)

info@versicherungsmakler-wanke.de

www.versicherungsmakler-wanke.de